



Übersicht „Vertrag von Lissabon“ und erste Bewertung

1) Vom Verfassungsentwurf zum „Vertrag von Lissabon“

Das Zusammenwachsen Europas ist durch die Vollendung des europäischen Binnenmarktes vor allem wirtschaftlich dominiert, wohingegen die soziale Integration sowie die politische Handlungsfähigkeit auf europäischer Ebene noch deutlich schwächer entwickelt sind.

Diesem Geburtsfehler der Europäischen Union sollte dadurch abgeholfen werden, dass eine EU-Verfassung die politische und soziale Integration stärkt. Im Jahr 2003 legte der Europäische Konvent einen Entwurf eines EU-Verfassungsvertrags vor, der ursprünglich im November 2006 in Kraft treten sollte.

Nachdem einige Länder, entweder durch die nationalen Parlamente oder aber durch Volksabstimmungen, die Verfassung ratifiziert hatten, stimmte im Frühjahr 2005 bei den Referenden in Frankreich und den Niederlanden eine Bevölkerungsmehrheit mit Nein. Neben innenpolitischen Motiven bezog sich die Kritik vor allem auf die Festschreibung wirtschaftsliberaler Grundsätze, einer unzureichenden sozialen Dimension sowie das Gebot zum Ausbau militärischer Kapazitäten durch den Verfassungsvertrag.

Als Reaktion auf dieses kritische Bürgervotum in zwei Gründungsstaaten rief die EU eine Denkpause aus, bei der die EU-Integration einer kritischen Reflexion unterzogen werden sollte. Hieraus hat sich die Hoffnung gespeist, wonach die EU-Verfassung zukunftsöffener werden sollte und die neoliberalen Vorgaben in der Wirtschafts- und Finanzpolitik gestrichen werden sollten.

Diese Hoffnungen wurden durch Wahlerfolge von Konservativen und Europaskeptikern in einigen Mitgliedsstaaten frühzeitig getrübt. Im Zentrum der Auseinandersetzung zwischen den Regierungen standen die Kritik an jeglicher Form von Staatlichkeit der EU (Hymne, Fahne, Außenminister) sowie die institutionelle Neugestaltung

(Stimmgewichte und Mehrheiten). Parallel hierzu hat der französische Präsident Nicolas Sarkozy seit seinem Amtsantritt im Mai 2007 die einseitige wirtschaftspolitische Ausrichtung der EU-Kommission sowie der EZB kritisiert und den Raum für eine politische Debatte über die EU geöffnet.

Die deutsche EU-Ratspräsidentschaft hat im ersten Halbjahr die Grundlage dafür gelegt, den Verfassungsprozess wieder aufleben zu lassen. Auf dem EU-Gipfel zum Ende der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde eine Regierungskonferenz mit der Überarbeitung der Verträge beauftragt. Das Ziel einer Verfassung wurde dabei allerdings formal fallengelassen. Der auf dem EU-Gipfel am 19. Oktober 2007 verabschiedete Grundlagenvertrag wird als „Vertrag von Lissabon“ bezeichnet. Hierunter verbirgt sich ein Änderung der bestehenden Verträge über die Europäische Union und die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (neue Name: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ - AEUV). Bei dem „Vertrag von Lissabon“ handelt es sich somit nicht um ein gänzlich neues Vertragswerk, vielmehr wurden Änderungen an den bestehenden Verträgen (Nizza-Vertrag) vorgenommen.

2) Wesentlicher Inhalt

Folgende Änderungen sind aus Sicht der Gewerkschaften von Interesse:

Grundrechtecharta: *Die Grundrechtecharta ist nicht direkt Bestandteil des Vertrags. Allerdings wird sie durch einen Verweis im Lissabonner-Vertrag rechtsverbindlich. Polen und Großbritannien haben für sich ein Opt-Out in Anspruch genommen, so dass sich die Bürgerinnen und Bürger in Polen und Großbritannien nicht auf die Grundrechtecharta beziehen können.*

Unverfälschter Wettbewerb: Der Begriff „unverfälschter Wettbewerb“ ist auf dem EU-Gipfel im Juni aus dem eigentlichen Text des Grundlagenvertrags auf Druck Frankreichs gestrichen worden. Dies konnte als symbolischer Erfolg gegen eine einseitig wirtschaftsliberale Ausrichtung bewertet werden. Über ein dem Grundlagenvertrag beigefügtes Protokoll (Nr. 6) ist der Bezug auf den „unverfälschten Wettbewerb“ al-

lerdings wieder hergestellt worden. Die Auseinandersetzung über die Wirtschaftspolitik wird sich weiter fortsetzen.

Dienste im allgemeinem Interesse (DAI): Dem Grundlagenvertrag ist ein Protokoll über „Dienste im allgemeinem Interesse“ beigefügt worden. Hierdurch sollen öffentliche Dienstleistungen geschützt werden. Es bestehen unterschiedliche Einschätzungen darüber, inwieweit die öffentliche Daseinsvorsorge hierdurch geschützt werden kann.

Hinsichtlich der Funktionsweise der EU-Institutionen ergeben sich folgende Änderungen:

- Anstelle der bisherigen halbjährlich wechselnden Ratspräsidentschaft wird es künftig einen Ratsvorsitzenden geben, der für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt wird.
- Anstelle eines EU-Außenministers spricht der Grundlagenvertrag von einem „Repräsentanten der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik“.
- Das Abstimmungsverfahren der doppelten Mehrheit (55 Prozent der Mitgliedstaaten, die 65 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren) wird erst 2014 bzw. 2017 eingeführt.
- Polen hat die so genannte „Ioannina-Klausel“ durchgesetzt. Diese Regelung sieht vor, dass eine Minderheit von Ländern im Rat Entscheidungen über einen „angemessenen Zeitraum“ hinweg aufschieben kann.
- Künftig wird es möglich sein, die Vertiefung in verschiedenen Bereichen wie der Innen- und auch der Sozialpolitik auch dann fortzusetzen, wenn ein Kommissionsvorschlag im Rat nicht akzeptiert wird. Dazu bedarf es einer Gruppe aus mindestens neun Mitgliedstaaten.

Nach der Einigung über den abschließenden Text erfolgt jetzt bis zum Jahr 2009 die Ratifizierung durch die Mitgliedsstaaten. In Irland ist ein Referendum vorgeschrieben, in Dänemark wird ebenso wie in Großbritannien (Forderung britischer Gewerkschaftsdachverband) ein Referendum ins Gespräch gebracht. In Deutschland wird es eine parlamentarische Ratifizierung geben, die noch in diesem Jahr angestrebt wird.

3) Bewertung

Durch geschickte Diplomatie konnte eine Einigung über den Vertrag von Lissabon erreicht werden, wobei die Substanz des ursprünglichen Verfassungsvertrages im Kern erhalten geblieben ist.

Die Absicht der Denkpause, die Bürgerferne der EU zu überwinden und auf die Einwände der Kritiker (soziale Schieflage) einzugehen, wurde in der Folgezeit nicht weiterverfolgt. Auch die Tatsache, dass weitere Referenden umgangen werden sollen, spricht gegen eine Öffnung der EU gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Für die breite Öffentlichkeit ist die Einigung des EU-Gipfels nicht nachzuvollziehen.

Zu bemängeln ist, dass die EU-Grundrechtecharta nur über Umwege an den Grundlagenvertrag gebunden ist und zudem zwei Länder ein Opt-Out wahrgenommen haben.

Gemessen an der politischen Landkarte spiegelt das Verhandlungsergebnis ein realistisches Bild wider. Dies geht allerdings mit der permanenten Gefahr einher, dass die vorhandenen Zweifel, Vorbehalte und Kritik vieler Bürgerinnen und Bürger an der EU neue Nahrung erhält.

Gerade deshalb kommt es darauf an, dass die IG Metall weiterhin für ein solidarisch erneuertes Europa eintritt. Im Jahr 2008 sollte die IG Metall die Europäisierung der eigenen Organisation als strategisches Ziel verfolgen. Die eigenen programmatischen Überlegungen werden hierzu im „Europapolitischen Memorandum“ weiterentwickelt. Die Ankündigung der EU-Kommission, die EBR-Richtlinie jetzt überarbeiten zu wollen, bietet beispielhaft die Gelegenheit, jetzt konkrete Verbesserungen der Arbeitsgrundlage der Europäischen Betriebsräte zu erreichen.

Weiterhin gilt es auch auf den Ausgang der Europawahl 2009 Einfluss zu nehmen, so dass die Ausrichtung des europäischen Integrationsprozesses verstärkt zu einer öffentlichen Angelegenheit wird und Europa so insgesamt gestärkt wird.